

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 8. Oktober 1911.

No. 42.

Inhalt: Aenderung der Bergverordnung. — Verlegung der Polizeistation Kasikasi. — Rauschbrand in der Landschaft Mbugii. — Vorsteher der Bergbehörde. — Vertretung des Vorstehers des Hafenamts. — Verzicht auf das Eigentum am Bergbaufeld „Gertrud“.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 59 Absatz 3, 61 Absatz 2 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzblatt von 1906 S. 363) werden die Vorschriften zu Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen für Deutsch-Ostafrika zu der Kaiserlichen Bergverordnung hinsichtlich des im Schutzgebiet gewonnenen Glimmers folgendermassen abgeändert:

Die Bergwerkseigentümer bezw. der im § 67 der Bergverordnung bezeichnete Nutzungsberechtigte, oder im Fall des § 3 der Bergverordnung ihr Vertreter, hat der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtman, Resident, Militärstationchef) des Bezirks, in welchem das Glimmer-Bergwerk liegt, bis zum 1. Juni und bis zum 1. Dezember jeden Jahres eine das mit dem 31. März und 30. September zu Ende gegangene Halbjahr umfassende, von ihm selbst oder dem verantwortlichen Betriebsführer (§ 60 der Bergverordnung) unterzeichnete Nachweisung einzureichen, aus welcher ersichtlich sein müssen:

- 1) Der Durchschnittspreis, der für 1 kg Glimmer im vorletzten fiskalischen Halbjahr erzielt und der Platz, wo der Glimmer verkauft worden ist.
- 2) Die Gewichtsmengen (kg) der im letzten fiskalischen Halbjahr aus dem Rohmaterial gewonnenen Handelsware, getrennt nach den einzelnen Bergwerken.
- 3) Die Kosten für das Sortieren und das Packen, sowie die Löhne der dabei beschäftigten farbigen Arbeiter.
- 4) Die Kosten des Transports des Glimmer vom Bergwerk bis zum Verkaufsort nebst allen Unkosten und Spesen.
- 5) Die Gehälter der europäischen Angestellten und die Art ihrer Beschäftigung.
- 6) Die Gehälter der Leiter.
- 7) Der Wert der zum Sortieren und Packen benutzten Baulichkeiten und der Wert der Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Leiter.

Liegt das Bergbaufeld in mehreren Bezirken, so ist die Anzeige hinsichtlich des ganzen Feldes an die Verwaltungsbehörde zu richten, in deren Bezirk der Hauptförderungspunkt sich befindet.

Ist die Nachweisung bei der Verwaltungsbehörde bis zu den bezeichneten Zeitpunkten nicht oder nicht vollständig eingegangen, oder bestehen Zweifel hinsichtlich einzelner Angaben, so kann die Verwaltungsbehörde oder die Bergbehörde die Vorlegung der nach § 59 der Bergverordnung zu führenden Bücher an Amtsstelle oder auf dem Bergwerk verlangen.

Daressalam, den 5. Oktober 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 18821/11. IX.

Bekanntmachung.

Die bisherige Polizeistation in Kasikasi ist nach Malongwe im Bezirk Kilimatinde verlegt worden.

Daressalam, den 7. Oktober 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 21150/11. II. A.

Bekanntmachung.

In der Landschaft Mbugii, Bezirk Wilhelmstal, hat der Regierungs-Tierarzt unter den Rindern Rauschbrand festgestellt. Auf Grund der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger No. 6) ist die ganze Landschaft Mbugii gegen den Zu- und Abtrieb von Rindern gesperrt. Die Landschaft liegt zu beiden Seiten der neuen Strasse Mumbo-Wilhelmstal zwischen Kilometer 14 und 22.

Daressalam, den 2. Oktober 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 20169/11 V.

Bekanntmachung.

Die Geschäfte des Vorstehers der Kaiserlichen Bergbehörde werden mit Wirkung vom 18. Oktober 1911 ab bis auf Weiteres von dem Regierungsrat und Referenten Dr. Humann wahrgenommen.

Daressalam, den 6. Oktober 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. P. 3085/11.

Bekanntmachung.

Während der Beurlaubung des Vorstands des Hafenamts Kapitän Berndt vom 22. Oktober 1911 ab, übernimmt Kapitän Neumüller die Vertretung des ersteren und zwar sowohl in den Geschäften des Referats VI als in denen des Vorstands des Hafenamts.

Daressalam, den 6. Oktober 1911.

Die Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. P. 3073/11.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Karl de Haas in Kigwe hat auf das Eigentum an seinem, im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenen im Berggrundbuch von Daressalam, Band I Blatt 6 eingetragenen gemeinen Bergbaufeld „Gertrud“ verzichtet.

Daressalam, den 27. September 1911.

Kaiserliche Bergbehörde.
Mahnke

J. No. 18713/11. IX.